

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMLF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 301/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

24.06.1988

Außerkräfttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 12. (1) Die Erteilung einer Auskunft über den aktuellen Datenbestand hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn der Betroffene im laufenden Jahr (einlangend beim Auftraggeber) noch keinen Auskunftsantrag betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Der aktuelle Datenbestand umfaßt jene Daten, die in der betreffenden Datenverarbeitung dem Direktzugriff unterliegen oder - mangels eines solchen - den letztgültigen Datenbestand.

(2) Für eine über Abs. 1 hinausgehende Erteilung einer Auskunft sind folgende Kostensätze zu entrichten (Kostenersatz):

1. 100 S je Datenverarbeitung für die Auskunft über den aktuellen Datenbestand, wenn der Betroffene im laufenden Jahr bereits einen Auskunftsantrag betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat;
2. 500 S je Datenverarbeitung für jede darüber hinausgehende Auskunft;
3. 1 000 S je Datenverarbeitung für jede Auskunft gemäß Z 1 und 2, die einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Kostensätze sind nicht zu entrichten, wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung gering ist.

(4) Dem Betroffenen sind unverzüglich nach oder anlässlich der Antragstellung die für die Auskunftserteilung zu entrichtenden Kostensätze und die Zahlstelle mitzuteilen.

(5) Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der Kostenersatz gemäß Abs. 2 nicht geleistet wurde oder der Betroffene trotz einer diesbezüglichen Aufforderung des Auftraggebers am Verfahren nicht oder nicht ausreichend mitgewirkt hat.

(6) Der geleistete Kostenersatz ist dem Betroffenen unverzüglich rückzuerstatten, wenn die Daten, die Gegenstand des Auskunftsverfahrens sind, in dessen Folge richtigzustellen sind (§ 14) oder eine rechtswidrige Verwendung der Daten festgestellt wird.

(7) Die in § 11 Abs. 1 DSG enthaltene Frist für die Erteilung von Auskünften beginnt bei unentgeltlichen Auskünften mit Einlangen eines ausreichend präzisierten Auskunftsantrages, bei entgeltlichen Auskünften mit Einlangen des Kostenersatzes. Die Auskunft ist nach Fristbeginn ohne unnötigen Verzug zu erteilen.